



GZ: R50

Bürgermeister Dr. Martin Schairer

Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Fax (07 11) 2 16-60627
Telefon (07 11) 2 16-60625

Frau Stadträtin
Clarissa Seitz
Marktplatz 1
70173 Stuttgart

24. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Seitz,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie sich nach der Sach- und Rechtslage zum Vicinalweg 3 erkundigen. Leider hat die Beantwortung etwas länger gedauert, da noch andere städtische Stellen und die Polizei beteiligt werden mussten.

Ich kann Ihre Verwunderung darüber, dass dieser Weg nach wie vor von öffentlichem Straßenverkehr befahren wird, sehr gut nachvollziehen, zumal sich der Vicinalweg 3 nach heutigem Verständnis wie ein gut ausgebauter Feldweg darstellt. Die Stadtverwaltung ist über diesen Status Quo ebenso unzufrieden und würde diesen Weg gerne dem öffentlichen Straßenverkehr entziehen, ausgenommen forstwirtschaftlicher Verkehr. Leider ist die Stadtverwaltung bei dieser Entscheidung nicht vollständig frei. Um nachvollziehen zu können, warum dies so ist, ist ein kurzer historischer Rückblick notwendig.

Beim Vicinalweg 3 handelt es sich nach altem und auch heute noch gültigem Straßerecht um eine Gemeindeverbindungsstraße, die früher dem öffentlichen Verkehr zwischen benachbarten Gemeindeteilen diente. Obschon dieser Weg aufgrund behördlicher Anordnungen in den Jahren vor 1963 für den allgemeinen Verkehr gesperrt war, wurde er aufgrund eines zwischen der Stadt Stuttgart und seinerzeit der Firma Standard Elektrik Lorenz AG (SEL) abgeschlossenen Vertrags tageszeitlich begrenzt wieder für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Ziel war die Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich des Werks und die Entlastung der damals noch wesentlich stärker befahrenen Schwieberdinger Straße vom Werksverkehr.

Nachdem sich die Verkehrssituation nach Inbetriebnahme der Neubautrasse der B 10 in Zuffenhausen und im Bereich des Werks der Firma SEL inzwischen gravierend verändert hatte, wurde im Jahr 1985 ein Vorstoß in Richtung Vollsperrung des Vicinalwegs 3 für den öffentlichen Straßenverkehr unternommen. Seinerzeit war beabsichtigt, den Vicinalweg 3 durch eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde auf forstwirtschaftlichen Verkehr zu beschränken.

Durch ein Klageverfahren vor dem Stuttgarter Verwaltungsgericht wurde dieses Ansinnen von der Firma SEL allerdings verhindert. Das Verwaltungsgericht Stuttgart rügte in seinem damaligen Beschluss, dass die straßenverkehrsrechtliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde nicht von der vorhandenen straßenrechtlichen Widmung gedeckt sei. Denn durch die vertragliche Regelung aus dem Jahr 1963 und

deren Vollziehung sei die Widmung zumindest für die vorhandene zeitlich befristete Befahrbarkeit für den öffentlichen Verkehr festgelegt worden.


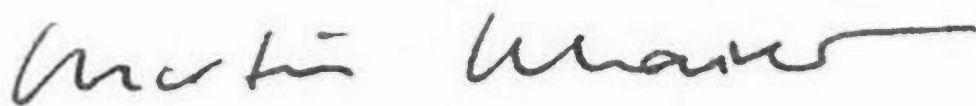
Aktuell verhindert dieser nach wie vor gültige Vertrag eine freie Entscheidung der Stadtverwaltung, den Vicinalweg 3 durch eine einfache Anpassung der Widmung dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Denn durch eine Klausel hat sich die Stadtverwaltung dazu verpflichtet, von ihrem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch zu machen, wenn dringende öffentliche Gründe vorliegen oder Anordnungen der Polizeibehörde es erfordern. Bisher lagen aus Sicht der Stadtverwaltung keine dringenden öffentlichen Gründe oder begründbare Anordnungen der Polizeibehörde vor, die eine Kündigung des Vertrags hätten rechtfertigen können. Zuletzt im Jahr 1994 wurde ein Gemeinderatsantrag (453/93) dahingehend beantwortet, dass es nicht beabsichtigt sei, eine Teileinziehung nach dem Straßengesetz vorzunehmen.

Natürlich haben sich, wie Sie ebenfalls bereits ausgeführt haben, inzwischen weitere Veränderungen ergeben. So ist ein Teil des Waldgebiets, durch den der Vicinalweg 3 führt, als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) mit einem ökologisch wertvollen Lebensraum zahlreicher seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen. Inwieweit die Beeinträchtigungen, die sich aus dem zeitlich befristeten Pkw-Verkehr ergeben, als dringende öffentliche Gründe oder zur direkten Anordnung von Verkehrsbeschränkungen hinreichen, kann im Moment noch nicht ausgesagt werden. Nicht zuletzt bestehen im Zusammenhang mit der Expansion der Porsche AG Kontakte mit der Stadtverwaltung, die sich mit Fragen zur Erschließung des neu zu entwickelnden Geländes westlich der Schwieberdinger Straße und letztlich auch mit dem Vicinalweg 3 befassen.

Derzeit werden die Betriebszufahrten vorübergehend nicht in vollem Umfang genutzt. Eine Durchfahrt zwischen den Stadtbezirken Weilimdorf und Zuffenhausen ist aber, wie mir unser Städtischer Vollzugsdienst berichtete, nicht möglich, da die Schranken außerhalb der freigegebenen Zeiten zuverlässig geschlossen werden.

Wir werden in jedem Fall die Entwicklung unter dem Aspekt einer Herausnahme des öffentlichen Verkehrs aus dem Vicinalweg 3 im Auge behalten, auch wenn die Porsche AG als Rechtsnachfolgerin des genannten Vertrags nach derzeitigem Sachstand vom Vertrag nicht zurücktreten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Hoppla, die Antwort gibt's glatt zweimal!
(s.Chronik 9.3.2015)

